

# **Montevideo-Konvention**

**über**

## **die Rechte und Pflichten der Staaten**

*Unterzeichnet in Montevideo am 26. Dezember 1933*

# Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten

*Unterzeichnet in Montevideo am 26. Dezember 1933*

---

Die bei der 7. Internationalen Konferenz amerikanischer Staaten vertretenen Regierungen:  
Getragen von dem Wunsch, eine Konvention über die Rechte und Pflichten von Staaten  
abzuschließen, haben die folgenden Generalbevollmächtigten bestimmt:

## Honduras

Miguel Paz Baraona  
Augusto C. Coello  
Luis Bogran

## Vereinigte Staaten von Amerika

Cordell Hull  
Alexander W. Weddell  
J. Reuben Clark  
J. Butler Wright  
Spruille Braden  
Sophonisba P. Breckinridge

## El Salvador

Hector David Castro  
Arturo Ramon Avila  
J. Cipriano Castro

## Dominikanische Republik

Tulio M. Cestero

## Haiti

Justin Barau  
Francis Salgado  
Antoine Pierre-Paul  
Edmond Mangones

## Uruguay

Alberto Mane  
Juan Jose Amezaga  
Jose G. Antuna  
Juan Carlos Blanco

Senora Sofia A. V. De  
Demicheli  
Martin R. Echegoyen  
Luis Alberto De Herrera  
Pedro Manini Rios  
Mateo Marques Castro  
Rodolfo Mezzera  
Octavio Morata

Luis Morquio  
Teofilo Pineyro Chain  
Dardo Regules  
Jose Serrato  
Jose Pedro Varela

## Paraguay

Justo Pastor Benitez  
Geronimo Riart  
Horacio A. Fernandez  
Senorita Maria F. Gonzalez

## Mexiko

Jose Manuel Puig Casauranc  
Alfonso Reyes  
Basilio Vadillo  
Genaro V. Vasquez  
Romeo Ortega  
Manuel J. Sierra  
Eduardo Suarez

## Guatemala

Alfredo Skinner Klee  
Jose Gonzalez Campo  
Carlos Salazar  
Manuel Arroyo

## Brasilien

Afranio De Mello Franco  
Lucillo A. Da Cunha Bueno  
Francisco Luis Da Silva  
Campos  
Gilberto Amado  
Carlos Chagas  
Samuel Ribeiro

## Ekuador

Augusto Aguirre Aparicio  
Humberto Alborno  
Antonio Parra  
Carlos Puig Vilassar  
Arturo Scarone

## Nikaragua

Leonardo Arguello  
Manuel Cordero Reyes  
Carlos Cuadra Pasos

## Kolumbien

Alfonso Lopez  
Raimundo Rivas  
Jose Camaceo Carreno

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

Argentinien

Carlos Saavedra Lamas  
Juan F. Cafferata  
Ramon S. Castillo  
Carlos Brebbia  
Isidoro Ruiz Moreno  
Luis A. Podesta Costa  
Raul Prebisch  
Daniel Antokoletz

Panama

J. D. Arosemena  
Eduardo E. Holguin  
Oscar R. Muller  
Magin Pons

Chile

Miguel Cruchaga Tocornal  
Octavio Senoret Silva  
Gustavo Rivera  
Jose Ramon Gutierrez  
Felix Nieto Del Rio  
Francisco Figueroa Sanchez  
Benjamin Cohen

Venezuela

Cesar Zumeta  
Luis Churton  
Jose Rafael Montilla

Bolivien

Casto Rojas  
David Alvestegui  
Arturo Pinto Escalier

Peru

Alfredo Sole Y Muro  
Felipe Barreda Laos  
Luis Fernan Cisneros

Kuba

Angel Alberto Giraudy  
Herminio Portell Vila  
Alfredo Nogueira

Diejenigen, nachdem sie ihre volle Berechtigung nachgewiesen haben, die in guter und angemessener Ordnung befunden wurde, haben Nachstehendes vereinbart:

**Artikel 1**

Der Staat als eine Person internationalen Rechts sollte über die folgenden Merkmale verfügen: a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Territorium; c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit den anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Artikel 2

Der Bundesstaat soll sich nach internationalem Recht wie eine einzige Person konstituieren.

**Artikel 3**

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seiner Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

Artikel 4

Staaten sind juristisch gleichgestellt, erfreuen sich derselben Rechte und haben die gleiche Befugnis ihrer Ausübung. Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von der Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz als Person gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keinerlei Weise angreifbar.

Artikel 6

Die Anerkennung eines Staates bedeutet lediglich, dass der anerkennende Staat die Persönlichkeit des anderen Staates mit allen Rechten und Pflichten anerkennt, die durch internationales Recht bestimmt sind.

Artikel 7

Die Anerkennung eines Staates kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Das Letztere resultiert aus irgendeinem Akt, der die Absicht der Anerkennung des neuen Staates andeutet.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 9

Die Zuständigkeit von Staaten innerhalb der Grenzen des nationalen Territoriums gilt für alle Einwohner.

Inländer und Ausländer unterstehen demselben Schutz der Gesetze und der nationalen Behörden und Ausländer können keine Ansprüche erheben auf andere oder erweiterte Rechte als Inländer.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Erhaltung des Friedens. Differenzen jeglicher Art, die zwischen ihnen erwachsen, sollten durch anerkannte friedliche Methoden geklärt werden.

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

Artikel 11

Die vertragschließenden Staaten führen die exakte Verpflichtung als zwingende Regel ihres Verhaltens ein, keine territorialen Aneignungen oder speziellen Vorteile anzuerkennen, die durch Gewalt erreicht wurden, gleichgültig, ob durch die Anwendung von Waffen, durch bedrohliche diplomatische Vorhaltungen oder durch jegliche andere Maßnahmen tatsächlichen Zwanges. Das Territorium eines Staates ist unverletzlich und darf weder Objekt einer militärischen Besetzung noch anderer Gewaltmaßnahmen werden, die durch einen anderen Staat direkt oder indirekt aufgezwungen werden oder durch welches Motiv auch immer, sei es auch nur zeitweilig.

Artikel 12

Die gegenwärtige Konvention berührt keine früher durch internationale Vereinbarungen durch die Hohen Vertragschließenden Seiten eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 13

Die vorgelegte Konvention soll durch die Hohen Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungsprozeduren ratifiziert werden. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Uruguay wird den Regierungen authentische und zertifizierte Kopien für den oben genannten Zweck der Ratifizierung übermitteln. Die Ratifizierungsurkunde soll in den Archiven der Panamerikanischen Union in Washington aufbewahrt werden, die die Signatar-Regierungen des genannten Dokuments meldet. Diese Mitteilung wird als Austausch der Ratifikation betrachtet.

Artikel 14

Die vorliegende Konvention tritt zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten in der Form in Kraft, in der sie ihre jeweiligen Ratifizierungen hinterlegen.

Artikel 15

Die vorliegende Konvention soll auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben, kann aber mit einer Frist von einem Jahr durch Meldung an die Panamerikanische Union gekündigt werden, die sie an die anderen Signatarregierungen weiterleitet. Nach Ablauf dieser Frist soll die Konvention ihre Wirkung für die kündigende Seite verlieren, sie soll für die verbleibenden Hohen Vertragschließenden Seiten aber in Kraft bleiben.

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

Artikel 16

Die vorliegende Konvention soll für die Anwendung und den Beitritt von Staaten offen bleiben, die keine Signatarstaaten sind. Die entsprechenden Dokumente werden in den Archiven der Panamerikanischen Union hinterlegt, die sie den anderen Hohen Vertragschließenden Seiten zugänglich macht.

IN BEZEUGUNG DESSEN haben die folgenden Generalbevollmächtigten diese Konvention in Spanisch, Englisch, Portugiesisch und Französisch unterzeichnet und setzen ihre jeweiligen Siegel in der Stadt Montevideo hierunter, Republik Uruguay, 26. Dezember 1933.

Vorbehalte

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, während sie die Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten unterzeichnet, tut dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, der der Plenarsitzung der Konferenz am 22. Dezember 1933 vorgelegt wurde, wie folgt:

Die Delegation der Vereinigten Staaten, während sie mit „ja“ in der Endabstimmung zu dieser Komitee-Empfehlung und diesem Komitee-Vorschlag stimmte, macht denselben Vorbehalt zu den 11 Artikeln des Projekts oder Vorschlages geltend, den die Delegation der Vereinigten Staaten zu den ersten zehn Artikeln während der Endabstimmung in der Vollkommission geltend machte, und dessen Vorbehalt in Worten wie folgt lautet:

„Die Politik und Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten gegenüber jeder wichtigen Phase der internationalen Beziehungen in dieser Hemisphäre könnte kaum klarer und entschiedener ausgedrückt werden, als sie sowohl in Wort wie auch in Handlung speziell seit dem 4. März ausgedrückt wurden. Ich (Staatssekretär Cordell Hull, Vorsitzender der US-Delegation) habe keine Anordnung, in irgendeiner Wiederholung oder Probe diesen Akte und Äußerungen nachzugeben und werde das auch nicht tun. Jeder Beobachter muß jetzt von Grund auf verstehen, dass unter der Roosevelt-Administration die Regierung der Vereinigten Staaten genauso wie jede andere Regierung gegen eine Einmischung in die Freiheit, die Souveränität oder andere interne Angelegenheiten oder Prozesse der Regierungen anderer Nationen ist.

Ergänzend zu zahlreichen Handlungen und Äußerungen in Verbindung mit der Ausführung dieser Doktrin und Politik gab Präsident Roosevelt in den vergangenen Wochen ein öffentliches Statement heraus, in dem er seine Anordnung ausdrückte zu offenen Verhandlungen mit der kubanischen Regierung zum Umgang mit dem Vertrag, der seit 1903 existiert hat. Ich fühle mich sicher, sagen zu können, daß, wie vorgeschlagen, bei unserer Unterstützung des allgemeinen Prinzips der Nicht-Intervention keine Regierung eine Intervention von Seiten der Vereinigten Staaten unter der Roosevelt-Administration zu fürchten hat. Ich empfinde es als ungünstig, daß während des kurzen Zeitraums dieser Konferenz es anscheinend keine Zeit gibt, in der man Interpretationen und Definitionen dieser fundamentalen Ausdrücke aufbereiten konnte, die im Report enthalten sind. Solche Definitionen und Interpretationen würden es jeder Regierung ermöglichen, in einer einheitlichen Art ohne jeden Unterschied der Meinung oder Interpretation zu verfahren. Ich hoffe, daß diese äußerst wichtige Arbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt erledigt wird.

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

In der Zwischenzeit, im Falle von Differenzen bei den Interpretationen und auch, bis die vorgeschlagenen Doktrinen und Prinzipien ausgearbeitet und für den allgemeinen Gebrauch jeder Regierung kodifiziert werden können, wünsche ich zu sagen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten in all ihren internationalen Vereinigungen, Beziehungen und ihrem Verhalten der Doktrin und der Praxis gewissenhaft folgen wird, die sie seit dem 4. März verfolgt hat, die seit jener Zeit in den verschiedenen Ansprachen von Präsident Roosevelt und in der kürzlichen Friedensansprache von mir am 15. Dezember vor dieser Konferenz enthalten sind und die im Gesetz der Nationen als allgemein anerkannt und akzeptiert werden.“ Die Delegierten von Brasilien und Peru hielten das folgende separate Votum in Bezug auf Artikel 11 fest: „Daß sie die Doktrin im Prinzip akzeptieren, aber daß sie sie nicht für kodifizierbar halten, weil es einige Länder gibt, die den Anti-Kriegs-Vertrag von Rio de Janeiro 4 noch nicht unterzeichnet haben, von dem diese Doktrin ein Teil ist und sie deshalb noch nicht zur Kodifizierung zu einem positiven internationalen Gesetz geeignet ist.“

Honduras

Miguel Paz Baraona  
Augusto C. Coello  
Luis Bogran

Vereinigte Staaten von  
Amerika

Alexander W. Weddell  
J. Butler Wright

El Salvador

Hector David Castro  
Arturo Ramon Avila

Dominikanische Republik

Tulio M. Cestero

Haiti

J. Barau  
F. Salgado  
Edmond Mangones  
A. Pierre-Paul

Brasilien

Lucillo A. Da Cunha Bueno  
Gilberto Amado

Argentinien

Carlos Saavedra Lamas  
Juan F. Cafferata  
Ramon S. Castillo  
I. Ruz Moreno  
L. A. Podesta Costa  
D. Antokoletz

Venezuela

Luis Churton  
J. R. Montilla

Uruguay

A. Mane  
Jose Pedro Varela  
Mateo Marques Castro

Dardo Regules  
Sofia Alvarez Vignoli De  
Demicheli  
Teofilo Pineyro Chain

Luis A. De Herrera  
Martin R. Echegoyen  
Jose G. Antuna  
J. C. Blanco  
M. Cordero Reyes  
Carlos Cuadra Pasos

Kolumbien

Alfonso Lopez  
Raimundo Rivas

Rodolfo Mezzera

Octavio Morata  
Luis Morquio  
Jose Serrato

Paraguay

Justo Pastor Benitez  
Maria F. Gonzalez

Mexiko

B. Vadillo  
M. J. Sierra  
Eduardo Suarez

Panama

J. D. Arosemena  
Magin Pons  
Eduardo E. Holguin

Guatemala

M. Arroyo  
B. Cohen

Peru

Alfredo Sole Y Muro

Kuba

Alberto Giraudy  
Herminio Portell Vila  
Ing. Nogueira

Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten  
26. Dezember 1933

---

Ekcuador

Aguirre Aparicio

H. Albornoz

Antonio Parra V.

C. Puig V.

Arturo Scarone

Nikaragua

Leonardo Arguello

Chile

Miguel Cruchaga

J. Ramon Gutierrez

F. Figueroa

F. Neto del Rio

Pedro Manni Rios



Das Hauptziel von *Cosmopolitikos.com* ist, die Studenten und praktischen Anwender der internationalen Beziehungen mit den besten Werkzeugen für das Verständnis der Weltpolitik auszurüsten.

Unser Werk unterliegt ständiger Weiterentwicklung; deshalb wird es ständig verbessert, ausgedehnt und aktualisiert.

Version vom August 2008

Cosmopolitikos.com © 2008  
pascal.malouin@gmail.com